

Mitteilung

öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|----------------------|------------|
| Gesundheitsausschuss | 18.01.2022 |
| Jugendhilfeausschuss | 25.01.2022 |

Beratung einer Bürgereingabe 3967/2021 gem. § 24 GO NRW aus dem Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden vom 06.12.2021 "Testpflicht für Kitas"

In der 7. Sitzung des Ausschusses für Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden vom 06.12.2021 wurde eine Bürgereingabe gem. § 24 GO NRW zur „Testpflicht für Kinder in Kitas“ bearbeitet. Aufgrund eines längeren Schriftwechsels mit unterschiedlichen Dienststellen und Diskussionen im Vorfeld wurde der Petent eingeladen und gebeten, seine Eingabe zu erläutern.

Da die Vertreter*innen des Ausschusses zu keinem einheitlichen Ergebnis kommen konnten, hat der Ausschuss beschlossen die Mitteilung dem Gesundheitsausschuss und dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung weiterzuleiten. Die Eingabe 3967/2021 ist der Mitteilung als Anlage beigefügt.

Eine allgemeine Testpflicht für Kinder als Voraussetzung für den Besuch einer Kita ist in der Coronabetreuungsverordnung oder anderen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben nicht enthalten. Hingegen besteht eine Testpflicht für nicht immunisierte Kinder dann, wenn bei einem Kind eine Infektion mit dem Coronavirus vorliegt (§ 4 Abs. 5 CoronaBetrVO).

Eine Allgemeinverfügung, die trotzdem eine allgemeine Testpflicht für Kitas speziell einführt, kann nur erlassen werden, wenn es in der Kommune einen besonderen Bedarf im NRW-weiten Vergleich gibt. Dies hat die Verwaltung geprüft und in der momentanen Situation keinen Handlungsbedarf erkannt. Zudem bedürfte eine solche Allgemeinverfügung des Einvernehmens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS). Dieses ist momentan nicht abzusehen, da es einen Systembruch bei den Kita-Testungen nur für Köln darstellen würde (vom Prinzip der Freiwilligkeit zur Pflicht). Letztlich würde mit dieser Einführung die Umsetzung des § 24 SGB XIII „Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ eingeschränkt.

Der Petent nimmt Bezug auf die Regelung der Stadt Stuttgart, die eine Testpflicht in Kitas für Kinder eingeführt hat. Dort müssen die Eltern eigenständig, bevor sie ihre Kinder in die Kita bringen, einen Selbsttest durchführen. Mit einem solchen Verfahren auf Vertrauensbasis, ist der Sicherheitsfaktor allerdings um ein Vielfaches geringer als bei den in Köln stattfindenden Lolli-Testungen. Der Lolli-Pooltest wird als PCR ausgewertet und ist gerade bei Kindern viel sensitiver als ein Antigen-Schnelltest.

In Kölner Kitas nehmen mittlerweile über 90% der Kinder an den Lolli-Testungen teil. Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass mit fortlaufenden Informationen zu den Lolli-Testungen und viel Aufklärungsarbeit gemeinsam mit dem Gesundheitsamt und der Uniklinik die Teilnehmer*innenzahl an den Testungen noch mal gesteigert werden konnte. Auch die Neuregelungen in der CoronaTest- und Quarantäneverordnung und Coronabetreuungsverordnung haben einen erneuten Zulauf an Anmeldungen gebracht. Sofern in einer Kitagruppe ein Indexfall auftritt, besteht ab dann eine Testpflicht (zunächst sogar täglich an 5 aufeinanderfolgenden Tagen) für alle Kinder der Kita, die als enge Kontaktpersonen gelten. Kinder, die an dieser Testung nicht teilnehmen, müssen in häusliche Quarantäne gehen. Mit dieser Lösung konnten bisher alle Infektionsketten sehr früh unterbrochen und Clusterbildungen in den Kitas vermieden werden. Das bietet den Familien und Beschäftigten in den Kitas

und Tagespflegen eine hohe Sicherheit und eine verlässliche Betreuung. In den vergangenen Monaten mussten weniger als 2% der Gruppen bzw. Kitas vorübergehend komplett geschlossen werden.

So hat sich auch der Krisenstab der Stadt Köln in seiner 177. Lagebesprechung vom 26.11.2021 noch mal beraten und sich gegen eine Testpflicht in Kitas ausgesprochen.

Eine allgemeine Testpflicht für Kinder würde für einen Teil der Kinder faktisch bedeuten, dass sie die Kita nicht weiter besuchen könnten. Gerade in Zeiten einer solchen Pandemie ist es jedoch für den Kinderschutz von elementarer Bedeutung, Kinder eben nicht von der Betreuung auszuschließen.

In der Abwägung zwischen dem vermeintlichen Nutzen einer allgemeinen Testpflicht und den damit verbundenen Risiken für das Kindeswohl spricht sich die Verwaltung aktuell gegen die Einführung einer Testpflicht für Kinder als kommunale Entscheidung aus. Sofern es hier eine andere kommunale Entscheidung gibt, wären auch Fragen, wie zum Beispiel die Erstattung von Elternbeiträgen und die Rückzahlung von Landesmitteln zu prüfen.

Selbstverständlich wird die Stadt Köln das Infektionsgeschehen in den Kitas bei hohem Verantwortungsbewusstsein weiterhin gut im Blick behalten und sofern es tatsächlich zu großen Infektionsherden kommt die Schutzmaßnahmen wieder entsprechend anpassen, sofern dies nicht bereits durch Bundes- oder Landesregelungen geschieht und das Landesrecht eigene kommunale Regelungen zulässt.

Gez. Voigtsberger